

Allgemeine Auftragsbedingungen für Streuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften (im folgende Steuerberater) genannt und Ihrem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" gelten für alle Vereinbarungen zwischen dem Berufsangehörigen und seinem Mandanten, sofern im Auftrag nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird. Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem erteilten Auftrag.
2. dem Auftragnehmer bleibt es freigestellt, die übernommenen Arbeiten durch einen Vertreter bzw. durch geeignete Mitarbeiter oder Hilfskräfte in seinen eigenen Praxisräumen oder in den Räumen des Auftraggebers erledigen zu lassen.
3. Der Auftragnehmer und alle Mitarbeiter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Diese erstreckt sich auf alle Ausführungen der Berufstätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Die gesetzlichen Auskunftspflichten bleiben bestehen. Die Verschwiegenheitspflicht erlischt, sobald der Auftragnehmer seine eigenen berechtigten Interessen zu wahren hat.
4. Im Rahmen des Auftrags sind dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zu übergeben und Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Auskünfte zu überprüfen.
5. Es wird unterschieden zwischen Pauschalvereinbarung und Einzelauftrag (Sonderleistung). Der Einzelauftrag ist neben evtl. bestehender Pauschalvereinbarung gemäß Gebührenverordnung gesondert zu berechnen.
6. Ein Pauschalauftrag wird für bestimmte Leistungen getroffen. Sie sind im Auftrag genau abgegrenzt. Darüber hinausgehende Leistungen gelten in jedem Fall als Einzel- oder Sonderleistung.
7. Der Einzelauftrag erlischt nach Erledigung der darin festgelegten Leistung.
8. Eine vorzeitige Auftragsaufhebung ist zulässig, wenn der Auftraggeber oder Auftragnehmer sein Geschäft bzw. seine Praxis aufgeben. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, das Vertragsverhältnis sofort zu lösen und eine weitere Bearbeitung zu verweigern, wenn seitens des Auftraggebers Handlungen gefordert werden, die gegen die Berufsauffassung des Auftragnehmers verstoßen.
9. Das Auftragshonorar bemisst sich nach der üblichen Vergütung (gültige Gebührenordnung) zuzüglich Umsatzsteuer. Sämtliche Auslagen, die mit dem Auftrag im Zusammenhang stehen, sind laut Gebührenordnung zu erstatten.
10. Das Honorar ist bei Vorlage der Rechnung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Der Auftragnehmer hat bei Zahlungsverzug ein Zurückhaltungsrecht nach Maßgabe des § 273 BGB. Eine Beanstandung des erfüllten Auftrages berechtigt den Auftraggeber nicht zur Zahlungsverweigerung oder Aufrechnung.
11. Beanstandungen müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Mängel, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind von diesem zu beseitigen. Schadensersatzansprüche verjähren drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anspruchursache eingetreten ist.
12. Mündliche Auskünfte und Erklärungen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter werden nur durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
13. Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auf Anforderung (spätestens nach Beendigung des Auftrages) zurück zu geben.
14. Als Gerichtsstand gilt sowohl für Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer der Sitz des Auftragnehmers in jedem Fall als vereinbart.